



Anmeldung für die Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.oberschule-bardowick.de/datenschutz/>.

Klasse: 5

Name des Kindes: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____ Kreis: _____

Konfession*: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____ Telefon Nr. für den Notfall: _____

E-Mail*: _____

Name und Anschrift der Eltern:

Mutter: _____ Vater: _____

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja nein

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist zusätzlich die Erklärung zur Sorgeberechtigung notwendig.

Hinweis: Liegt keine Sorgerechtserklärung vor, wollen aber beide Lebenspartner über die schulischen Leistungen des gemeinsamen Kindes informiert werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Mutter/des Vaters erforderlich.

Jahr der Einschulung: _____ z.Zt. besuchte Schule: _____

Besteht eine Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie Sonderpäd. Unterstützungsbedarf:

Lernen emotionale und soziale Entwicklung Hören Sehen Sonstiges

– bitte Nachweis erbringen –

Jugendschwimmabzeichen Bronze ja nein

Besuch des Schulkindergartens: ja nein

Wiederholte Klassen in der GS: 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse

Antrag auf Jahreskarte für den Schulbus? ja nein

Die Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Bardowick, den _____

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die Schule erhebt und verarbeitet gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) personenbezogene Daten, die für den Schulbetrieb unabdingbar sind. Informationen dazu finden Sie im beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.oberschule-bardowick.de/datenschutz/>.

Darüber hinaus möchten wir einige personenbezogene Daten unserer Schülerinnen und Schüler und/oder der Eltern für weitere schulische Zwecke nutzen. Um dieses zu ermöglichen, sind für die verschiedenen Zwecke, die im Folgenden erläutert werden, Ihre Einverständniserklärungen notwendig.

(Oberschulrektor)

1 Veröffentlichungen von Fotos

Bei verschiedenen Anlässen und Aktivitäten (z. B. Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen, AG-Präsentationen, etc.) entstehen Fotos, die wir zur Dokumentation des Schullebens auf der Homepage (<https://www.oberschule-bardowick.de>) in Elternbriefen, in der Schülerzeitung oder für die schulische Öffentlichkeitsarbeit in den lokalen Medien verwenden möchten.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, veröffentlichen zu dürfen.

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, neben den Fotos ebenfalls den Vor- und Zunamen mit zu veröffentlichen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihres Kindes bedarf der Einwilligung. Da die Internetseite der Schule frei erreichbar ist und lokale Medien allen zur Verfügung stehen, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

2 Teilnahme an Wettbewerben

Unsere Schule nimmt aktiv an verschiedenen Wettbewerben teil (z. B. Känguru der Mathematik, Biber der Informatik, etc.). Zur Organisation und Durchführung der Wettbewerbe werden wir mit Ihrer Zustimmung den Namen und die Klasse Ihres Kindes an den Wettbewerbsausrichter übermitteln. Eine Datenweitergabe durch den Wettbewerbsausrichter an Dritte erfolgt nicht.

3 Kontaktdaten der Eltern

Der Schulleiternrat, der die Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schule übernimmt, ist auf einen vielfältigen Informationsaustausch angewiesen. Zu diesem Zweck werden dem Schulleiternrat mit Ihrer Einwilligung Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt. Damit auch innerhalb der Klasse der Informationsaustausch und die Kommunikation sowohl zwischen Schülerinnen und Schülern als auch zwischen den Eltern erleichtert wird, erhalten alle Eltern der Klasse mit Ihrer Zustimmung eine Klassenliste, die Ihre Kontaktdaten enthält. Ihre Kontaktdaten werden ohne Ihre Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben.

Die Erteilung aller Einwilligungen ist freiwillig. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung zum nächsten Schuljahr widerrufen.

**Freiwillige Einwilligung zu Verwendung und Verarbeitung von Personenabbildungen
und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler
mit Widerrufbarkeit in der Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule (nach DSGVO § 6)**

Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

Jahrgang der Schülerin/des Schülers

Die Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule beabsichtigt zu bestimmten Aktivitäten unserer Schule, insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern zu machen.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass im **Internet**

- a.) Veröffentlichungen von Fotos meines/unseres Kindes für die schulische Veröffentlichung
(Schul-Homepage: <https://www.oberschule-bardowick.de>) verwendet werden.
- b.) Vor- und Nachname meines/unseres Kindes für die schulische Veröffentlichung
(Schul-Homepage: <https://www.oberschule-bardowick.de>) verwendet werden.

Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt kann bis zu maximal zwei Werktagen nach Eingang des Widerrufs dauern. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass für eine **schulinterne Printveröffentlichung** (z.B. Unterrichtsprojekte, Schülerzeitung)

- a.) Veröffentlichungen von Fotos meines/unseres Kindes verwendet werden.
- b.) Vor- und Nachname meines/unseres Kindes verwendet werden.

Der Widerruf ist zeitlich nur bis zur verbindlichen Erteilung des Druckauftrages möglich.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass für eine **außerschulische Printveröffentlichung** (Regionale Tageszeitung: Landeszeitung für die Lüneburger Heide und lokale Medien)

- a.) Veröffentlichungen von Fotos meines/unseres Kindes verwendet werden.
- b.) Vor- und Nachname meines/unseres Kindes verwendet werden.

2) Teilnahme an Wettbewerben

- a.) ... Vorname, Nachname und Klasse meines/unseres Kindes zur Teilnahme an Wettbewerben an den Wettbewerbsausrichter übermittelt werden.

3) Kontaktdaten der Eltern

- a.) ... dem Schulleiternrat meine/unsere Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden.
- b.) ... meine/unsere Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) auf einer Klassenliste an die Eltern der Klasse weitergegeben werden.

4) Telefonkette

- a.) Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer für eine Telefonkette innerhalb der Klasse weitergegeben wird.

Die Errichtung einer Telefonkette ist grds. auch ohne Einwilligung zulässig. Denn die Übermittlung der Namen und Telefonnummern der Mitschülerinnen und Mitschüler ist zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben (vgl. § 31 Abs. 1 NSchG) erforderliche, damit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern z.B. über kurzfristig ausfallende Randstunden noch rechtzeitig informiert werden können.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit – ohne Angabe von Gründen – mit Wirkung zum nächsten Schuljahr widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
(Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.)

Bei Schülern ab 14 Jahren ist auch die Einwilligung der Schülerin/des Schülers erforderlich.

Datum, Ort und Unterschrift der Schülerin/des Schülers (ab 14 Jahre)

Erklärung zur Sorgerechtsberechtigung

Schülerin / Schüler: _____

Name der Mutter: _____ _____	Name des Vaters: _____ _____
Anschrift: _____ _____	Anschrift: _____ _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Mobil: _____	Mobil: _____
e-mail: _____	e-mail: _____
Sorgerechtsberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgerechtsberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sollte nur ein Elternteil sorgerechtsberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt bei der Mutter dem Vater _____

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/ des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten

- Unterschrift von Informationsschreiben, Elternbriefen, Tadel, Frühstunde und Schulveranstaltungen z.B. Zahnarztterminen
- Teilnahme am Elternabend und Elternsprechtag
- Entschuldigungen

Nur von der / dem Sorgerechtsberechtigten sind u.a. Schreiben zu Klassenfahrten, Epochalunterricht und Zeugnisse zu unterschreiben.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des sorgerechtsberechtigten Elternteil, bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt)

Bardowick, April 2026

Anmeldung für die weiterführende Schule

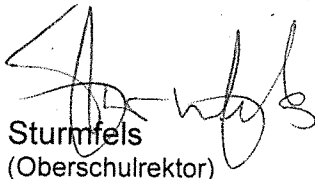
Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- Zeugniskopie des 2. Halbjahres in 3. Klasse und des 1. Halbjahres in Klasse 4
- wenn vorhanden, das Beratungsprotokoll zum Zeugnis
- Geburtsurkunde oder Ausweispapiere
- Kopie des Impfausweises (Masernnachweis)
- alleinerziehende Eltern den Nachweis über alleiniges Sorgerecht
- Lebensgemeinschaften eine Sorgerechtserklärung
- Bescheinigung zur Befreiung für die Lernmittelausleihe (Kopie der 1. Seite des Leistungsbescheides, **Stichtag: 01.05.2026**)
 - a. Sozialgesetzbuch 2 (Arbeitssuchende) oder
 - b. Sozialgesetzbuch 8 (Heim- u. Pflegekinder) oder
 - c. Sozialgesetzbuch 12 (Sozialhilfe) oder
 - d. Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - e. Kinderzuschlag gem. §6a BKKG oder
 - f. Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
- bei anerkanntem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Bescheid der Landesschulbehörde
- Busfahrkarten können nur online über den Landkreis beantragt werden (Infos dazu finden Sie auf den Flyer)

Vielen Dank für die Weitergabe.

Mit freundlichen Grüßen



Sturmfels
(Oberschulrektor)

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter Name, Vorname
Anschrift, Telefon

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln Schuljahr 2026/27

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname:	Jahrgang / Klasse:
----------------	--------------------

melde ich mich hiermit bei der **HFH Oberschule** **verbindlich** zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss **bis zum 06.06.2025** (umgehend) entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die Bücher werden nicht einzeln, sondern nur im Gesamtpaket ausgegeben (s. Schulbuchliste).
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Ich bin leistungsberechtigt nach dem

Sozialgesetzbuch (SGB 2) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bundessozialhilfegesetz (SGB 12) | <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> Sozialgesetzbuch (SGB 8) für ein Heim- oder Pflegekind | <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag gem. § 6 a BKKG |
| <input type="checkbox"/> Grundsicherung f. Arbeit Suchende (SGB 2) | <input type="checkbox"/> Wohngeld zur Vermeidung v. Hilfebedürftigkeit |

Damit bin ich im Schuljahr 2026/27 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. **Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage einer Kopie des Leistungsbescheides, 1.Seite) oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag: 01.05.2026.**

- Ich bin erziehungsberechtigt für **mehr als zwei schulpflichtige Kinder** und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe auf 80% der Ausleihgebühren. Der Nachweis ist bis zu der o. g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechender Bescheinigungen). Bitte auf der Rückseite vermerken, an welchen Schulen und Klasse die Geschwisterkinder sind.
- Ich überweise die Leihgebühr in Höhe von€ unter Angabe

LM26/27, den Namen des Schülers und die zukünftige Klasse, (Bitte genauso bei der Überweisung angeben) auf das angegebene Konto. Bitte für jedes Kind eine Einzelüberweisung mit der entsprechenden Angabe ausführen.

- Ich kaufe die Schulbücher selbst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bardowick, April 2026

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern,

in Niedersachsen gibt es seit dem 01. August 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr.

An unserer Schule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden (RdErl. d. MK vom 11.03.2005, SVBl.S.194). Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Auf Beschluss des Schulvorstandes vom 09.03.2020 wurde für die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern folgender ab dem Schuljahr 2020 geltender Beschluss gefasst:

Für alle Jahrgänge und Schulzweige der Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule wird für die Schulbuchausleihe eine Pauschale von 60,00 € als Entgelt erhoben.

Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Das Entgelt für 100% beträgt 60 €

Das Entgelt für 80 % beträgt 48,00 €

Es kann für jede Klasse nur das Gesamtpaket ausgeliehen werden; keine Einzelbuchausleihe.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2026/27 bis zum **05.06.2026** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.** Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**Konto: Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule,
BIC GENODEF1NBU, IBAN DE65 2406 0300 3201 9262 00 Volksbank Lüneburger Heide,
Bitte vermerken Sie auf dem Überweisungsträger:**

LM2027 und den Namen des Kindes und die zukünftige Klasse

Falls Sie mehrere Kinder an unserer Schule haben, füllen Sie bitte für jedes Kind eine eigene Überweisung aus.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2026/27 freigestellt, wer nachweist, dass er am **01.05.2026 (Stichtag)** zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehört.

- Bundessozialhilfegesetz (SGB 12)
- Sozialgesetzbuch (SGB 8) für ein Heim- oder Pflegekind
- Grundsicherung f. Arbeit Suchende (SGB 2)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeldzuschlag gem. §6a BKKG
- Wohngeld zur Vermeidung v. Hilfebedürftigkeit

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers bis zum **22.05.2026**. Die zukünftigen 5. Klassen können diese Bescheinigung bei der Anmeldung mit abgeben.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung stellen, so dass sie für jedes Kind nur 80 % des Entgelts zu zahlen haben.

Mit freundlichen Grüßen


Sturmfels
(Oberschulrektor)

Bardowick, im April 2026

Materialliste für die 5. Klassen im Schuljahr 2026/2027

Für den Unterricht werden noch folgende Materialien benötigt:

Diercke 3 Universalatlas – aktuelle Ausgabe € 29,95
ISBN-Nr. 978-3-14-100870-8
Neuaufgabe

Für Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, Förderschwerpunkt Lernen:
(Bitte nur nach Rücksprache mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer anschaffen.)

Workbook Blue Line 1 - Klett € 13,50
mit Audios ISBN 978-3-12-548881-6

Für Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, Förderschwerpunkt Lernen:
(Bitte nur nach Rücksprache mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer anschaffen.)

Workbook Förderausgabe Klasse 5 (Blue Line – Red Line – Orange Line) € 13,75
ISBN 978-3-12-548911-0

Für **Deutsch** werden die Arbeitshefte erst **später** angeschafft. Die Fachlehrkraft gibt bis zu den Herbstferien den benötigten Titel und die ISBN-Nummer bekannt. Vorher bitte nichts bestellen!

Zweckmäßige Sportkleidung, (Sporthose, T-Shirt, Sportschuhe mit abriebfester Sohle, Trainingsanzug für kalte Tage empfehlenswert)

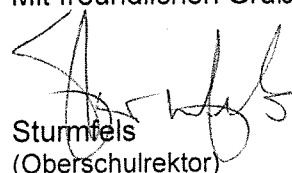
Collegeblock DIN A4 kariert und liniert, gelocht mit Rand
Anspitzerbox, Radiergummi, Schere, Bleistift HB, Buntstifte, Füller, Lineal, Geodreieck

Bitte überweisen Sie 20,00 Euro Kopiergeld mit dem Namen ihres Kindes und Klasse auf folgendes Kopiergeldkonto:

Stefan Sturmfels
IBAN DE20 2406 0300 8527 7673 00 BIC GENODEF1NBU

Wir möchten Sie bitten, darauf zu achten, dass die ausgeliehenen Schulbücher mit einem Schutzumschlag versehen werden.
Beschädigte Bücher müssen ggf. von Ihnen ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sturmfels
(Oberschulrektor)

Liste der für die entgeltliche Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2026/2027

Jahrgang/Klasse: 5 OBS

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Titel	Verlag	Bestell-Nr	Preis €
D wie Deutsch 5	Cornelsen	978-3-06-200000-3	29,99
Sekundo 5	Westermann	978-3-14-124191-4	27,50
Blue Line 1	Klett	978-3-12-547871-8	29,50
Blickpunkt Chemie 1	Schroedel	978-3-507-76535-1	22,50
Erlebnis Biologie 5/6	Westermann	978-3-14-184000-1	27,95
Durchblick Basis Erdkunde 5/6	Westermann	978-3-14-115300-2	33,50
Durchblick Basis Geschichte 5/6	Westermann	978-3-14-110345-8	28,95
Wege finden 1	Klett	978-3-12-007194-5	29,95

Summe der Ladenpreise <u>229,84 €</u>	Entgelt für die Ausleihe <u>100% - 60,00 € 80 % - 48,00 €</u>
--	---



Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule

Große Worth 4 • 21357 Bardowick • Tel. 04131-99 22 07 00
E-Mail: sekretariat@hugo-schule.de



LANDKREIS LÜNEBURG

Fach	Mappenfarben
Deutsch	rot
Mathematik	schwarz
Englisch	blau
Biologie	dunkelgrün
Physik	grau
Chemie	gelb
Geschichte	pink
Erdkunde	orangerot
Politik	gelbbeige
Wirtschaft	braun
Hauswirtschaft/Technik	weiß
Religion/Werte und Normen	lila
Kunst	hellgrün
Französisch/WPK	bordeauxrot
Musik	eierschale

Bitte nur Pappordner verwenden!!!

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über <input type="checkbox"/> Impfausweis <input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
<input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

<input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
<input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Nutzungsordnung für private und schulische digitale Endgeräte an der Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule Bardowick

§ 1

Alle digitalen Endgeräte (z. B. Smartphone, Smartwatch, Smartspeaker, Tablet) der Schülerinnen und Schüler müssen während der gesamten Unterrichtszeit stummgeschaltet sein. Bei Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden.

§ 2

In den großen Pausen dürfen die Handys in der ausgewiesenen Zone für Jahrgangsstufe 8 bis 10 genutzt werden, die Lautstärke darf eine normale Unterhaltung nicht übertönen.

Die 5. bis 7. Klassen dürfen keine Handys in den Pausen nutzen.

Während der Mittagspause und bei Schulveranstaltungen ist die Nutzung von Handys auf dem Schulgelände für alle Jahrgänge erlaubt.

Ausnahmen von § 1 gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss. Auf Nachfrage und Genehmigung der Lehrkraft dürfen die Schülerinnen und Schüler das Handy für wichtige Angelegenheiten nutzen.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät im Rahmen eines Erziehungsmittel durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Schulschluss wieder ausgehändigt.

Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. So kann sie neben dem Einzug des Gerätes die Schülerin und den Schüler z. B. nachsitzen lassen oder zu einem Klassen-/ Pausen- / Schuldienst einteilen oder ein Referat / eine Präsentation aufgeben.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die zuständige Lehrkraft entscheidet über weitere Maßnahmen (Abbruch der Klassenarbeit, Wiederholung, Erteilung der Note „ungenügend“).

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Meldepflichtige Straftaten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, sind exemplarisch aufgestellt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien), Ausspähen und Abfangen von Daten, schwerwiegenden Beleidigung und Nötigung.

§ 5

Die Geräte werden auf eigene Gefahr mitgebracht und genutzt. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Schule oder des Schulträgers bei selbst verschuldetem Beschädigungen oder Verlust besteht nicht. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Schulpersonal für abgegebene Smartphones bei Beschädigungen oder Verlust bedarf immer einer rechtlichen Einzelfallprüfung bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Eine Zusicherung der Schadensregulierung durch die Schule kann nicht erfolgen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartphone-Ordnung gelesen und halte mich daran.

Datum, Unterschrift
der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift
der Erziehungsberechtigten



Bardowick, Dezember 2023

Schulordnung

Gemeinsam packen wir es an!!!

Dabei respektieren und tolerieren wir uns auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Damit wir uns alle wohlfühlen und bestmöglich lernen und lehren können, achtet jeder von uns auf ein positives Schulklima, auf die Einhaltung der aufgestellten Regeln und auf eine saubere Schule.

I. Schulbeginn (vor dem Unterricht)

1. Ich schiebe mein Fahrrad oder meinen Roller zu den vorgesehenen Abstellplätzen, dabei nehme ich bei Ankunft und Abfahrt Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer.
2. Aus versicherungstechnischen Gründen bleibe ich vom Eintreffen bis zum Unterrichtsschluss auf dem Schulgelände.
3. Vor Schulbeginn betrete ich spätestens mit dem ersten Klingeln das Schulgebäude. Wenn ich ein Anliegen habe, kann ich mich ab 7.20 Uhr an die zur Aufsicht eingeteilte Lehrkraft wenden.
4. Nach dem Betreten des Schulgebäudes schalte ich meine digitalen Endgeräte für die Dauer des Schultages aus und packe meine Kopfhörer weg. Ausnahmen und Einzelheiten entnehme ich der Nutzungsordnung für digitale Endgeräte.
5. Ich gehe immer nach dem ersten Klingeln in meinen Klassenraum. Wenn ich Unterricht in einem Fachraum habe (egal in welchem Block), warte ich in der Pausenhalle auf meine Lehrkraft.
6. Beginnt der Unterricht erst zu einer späteren Stunde, warte ich in der Pausenhalle und verhalte mich leise.

II. Verhalten im Unterricht

1. Während des Unterrichts verzichte ich darauf etwas zu essen und auf das Kauen eines Kaugummis.
2. Während der Schulzeit verzichte ich auf das Trinken von Kaffee oder Energy Drinks.
3. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist während des Unterrichts nur aus religiösen Gründen erlaubt.
4. Die Klassensprecher:innen melden sich 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat, wenn keine Lehrkraft in der Klasse ist.
5. Die Lehrkräfte verlassen nach ihrem Unterricht als Letzte die Fachräume. In den Klassenräumen sorgen die Ordnungsschüler:innen dafür, dass alle anderen den Raum verlassen.
6. Eine individuelle Klassenordnung wird erarbeitet und in jedem Klassenraum ausgehängt.

III. Verhalten während der Pausen

1. In den beiden großen Pausen gehe ich zügig auf den Schulhof (es sei denn, ich bin Ordnungsschüler:in).
2. Ich halte mich während der Pausen in den vorgesehenen Grenzen des Schulhofes auf (diese werden ausführlich mit den Klassenlehrern besprochen).
3. Bei schlechtem oder extrem kaltem Wetter halte ich mich - nach dreimaligem Klingelzeichen - in der Pausenhalle, auf den unteren Fluren oder nach eigener Entscheidung auf dem Schulhof zwischen SLZ und Klosk auf.
4. Für den Ordnungsdienst auf dem Pausenhof wird pro Woche eine Klasse eingeteilt (siehe Vertretungsplan).
5. Ich verzichte auf gefährliche Spiele, „Einmehlen“ und das Werfen von Gegenständen (Eicheln, Schneebälle, ...). Ich spiele mit Bällen ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich.

IV. Nach Schulschluss

1. Nach Beendigung des Unterrichts verlasse ich zügig das Schulgelände und trete meinen Heimweg an.

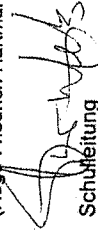
V. Haftung

1. Ich bin für mitgebrachte Wertgegenstände und Geldbeträge selbst verantwortlich.
2. Für in der Schule abhandengekommene Wertsachen (Handy, Geld, Schmuck, Geldbörsen, Schlüssel, Fahrkarten ...) wird keine Haftung übernommen. Hierfür leistet der Kommunale Schadensausgleich (KSA) in keinem Fall Ersatz.
3. Für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken haftet der Kommunale Schadensausgleich (KSA) nur teilweise, das gilt auch für Schäden und Diebstahl von zum Schulgebrauch bestimmten Materialien und hinreichend gesicherten Fahrrädern.

VI. Schlussbestimmung

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung werden meine Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

(Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule Bardowick)


Schulleitung

Ich/wir haben das Schreiben (Schulordnung) zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ich habe die Schulordnung gelesen und werde mich an die Regeln halten.

Ort/Datum

Unterschrift Schüler:in

Abdruck des Erlasses

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Hiermit gebe ich Ihnen pflichtgemäß den o.a. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers zur Kenntnis und bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme auf dem unten beigefügten Abschnitt, den Sie bitte an die Schule zurückgeben!

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

gez. Schulleiterin

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse: _____
Ich habe den o.a. Erlass zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

An die
Eltern/Sorgeberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall. Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Bardowick, April 2026

Einladung

Liebe Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen der
Hugo-Friedrich-Hartmann-Oberschule,

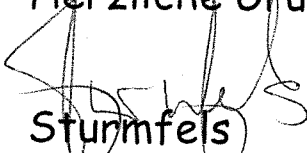
wir laden Euch und Eure Eltern herzlich zur Einschulungsfeier
am Freitag, 14.08.2026 um 9.30 Uhr in der Pausenhalle ein.

Nach einer kleinen gemeinsamen Begrüßung werdet Ihr
Gelegenheit haben eure Klassenlehrkräfte und Eure neuen
Mitschüler:innen kennen zu lernen.

Der erste Schultag wird für Euch um 12.20 Uhr zu Ende sein.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen Euch und Euren Eltern
bis dahin alles Gute!

Herzliche Grüße


Sturmfels
(Oberschulrektor)